

Verjährung von Zusatzleistungen beim ABGB-Werkvertrag

In einer aktuellen Entscheidung hatte der OGH über die Verjährung von Werkleistungen aus Zusatzaufträgen zu urteilen.

TEXT: KATHARINA MÜLLER

Haben die Vertragsparteien einen ABGB-Werkvertrag abgeschlossen, ist der Werklohn i. d. R. mit Vollendung des Werks fällig (§ 1170 Satz 1 ABGB).¹ Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Werklohnforderung fällig gestellt werden kann oder – bei Vereinbarung eines Pauschallohns – ab Vollendung des Werks. Werklohnforderungen verjähren nach drei Jahren (§ 1486 Z 1 ABGB). Der Werkunternehmer kann einen Teil des Entgelts vor Vollendung des gesamten Werks fordern, wenn das Werk in gewissen Abteilungen verrichtet wird (§ 1170 Satz 2 ABGB). Entscheidend, ob das Werk in gewissen Abteilungen verrichtet wird, ist die Vereinbarung der Parteien. Fehlt eine derartige Vereinbarung, kommt es nach der Rechtsprechung darauf an, ob der Teil der Werkleistung nach der Verkehrsauffassung den Charakter einer selbstständigen Leistung hat.²

Verjährung von Werklohnforderungen

In einer aktuellen Entscheidung hatte der OGH über die Verjährung von Werkleistungen aus Zusatzaufträgen zu urteilen.³ Dem Fall lag ein Architektenwerkvertrag nach den Regelungen des ABGB zugrunde. Die ÖNorm B 2110 war nicht vereinbart. Die Vertragsparteien hatten einen Pauschalwerklohn für mehrere Leistungen vereinbart. Die Parteien vereinbarten nachträglich mehrere Zusatzleistungen. Am 8. 5. 2009 legte die klagende Partei ihre Schlussrechnung. Die beklagte Partei bestritt Teile dieser Forderungen. Mit Klage vom 1. 7. 2009 begehrte die klagende Partei die Zahlung des ausstehenden Werklohns einschließlich der Zusatzleistungen. Die beklagte Partei wendete unter anderem das Durchsetzungshindernis der Verjährung ein. Die Arbeiten seien am 11. 5. 2006 abgeschlossen und der Werklohn daher fällig gewesen.

Der OGH hielt fest, dass das Architektenhonorar nach Erbringung aller vertraglichen Leistungen zu entrichten ist.⁴ Die erbrachten Leistungen wurden gemäß Vertrag in Teilrechnungen je nach Baufortschritt abgerechnet (z. B. 10 Prozent des Honorars bei Baubeginn). Die Teilrechnungen sind daher Akontorechnungen und berühren die Fälligkeit und Verjährung des Gesamtwerklohns nicht. Die Verjährung derartiger Abschlagszahlungen tritt mit der Fälligkeit des Gesamtwerklohns ein.

Anstelle von ursprünglich angenommenen fünf oder sechs Mietern nutzte schließlich ein Mieter das Gebäude. Der OGH kam daher zu dem Ergebnis, dass die dadurch notwendigen Zusatzleistungen mit der Gesamtleistung eng verknüpft waren und keinen selbstständigen wirtschaftlichen Wert für die beklagte Partei dar-

stellten. Nach dem Parteiwillen und der Übung des redlichen Verkehrs stellen sie keine selbstständige Teilleistung dar (§ 1170 Satz 2 ABGB). Die Zusatzleistungen unterlagen daher keiner gesonderten Fälligkeit. Die Ermittlung des Entgeltanspruchs setzte eine genaue Abrechnung der erbrachten Leistungen nach Fertigstellung voraus. Die Fälligkeit des Entgelts war daher mit der ordnungsgemäßen Rechnungslegung verknüpft. Die dreijährige Verjährungsfrist begann für die Gesamtwerklohnforderung und die Zusatzleistungen erst mit der Fälligkeit der Schlussrechnung zu laufen.

Fazit

In der Praxis besteht das Risiko, dass Forderungen aus selbstständigen Teilleistungen aus Zusatzaufträgen nach Zurückweisung dieser Forderungen oder mangels Rechnungslegung und Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist verjähren. Im vorliegenden Fall kam der OGH zu dem Ergebnis, dass aufgrund der konkreten Umstände keine selbstständige Teilleistung vorlag. Im Einzelfall ist aber Vorsicht geboten und eine rechtliche Prüfung angezeigt. Um das Risiko der Verjährung von strittigen Forderungen aus Zusatzaufträgen zu vermeiden, kann vorab eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung über den Verjährungsbeginn von Zusatzleistungen getroffen werden. □

¹ RIS-Justiz RS0112186; OGH 10 Ob 12/14h, ZRB 2014,95 (Wenusch).

² RIS-Justiz RS0021979; OGH 7 Ob 183/08z, ecollex 2009,313 (Friedl).

³ OGH 10 Ob 12/14h, ZVB 2014,310 (Kraus).

⁴ RIS-Justiz RS0021384; OGH 10 Ob12/14h, bau aktuell 2014,109.

ZUR AUTORIN

DDr. Katharina Müller

ist Partnerin bei *Willheim Müller Rechtsanwälte*
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.wmlaw.at



Willheim Müller